



Satzung der Spvgg. Olympia 1914 Kassel e.V.

Am 16. Dezember 1994 wurden auf der Jahreshauptversammlung Satzungsänderungen beschlossen. Die Änderungen wurden inzwischen vom Amtsgericht genehmigt und ins Vereinsregister eingetragen.

Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 09.03.2005 wurde der § 2 neu gefasst. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.02.2011 wurde der § 2 Absatz III neugefasst.

Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24.02.2012 wurde der § 23 Absatz II neugefasst. Unsere Satzung lautet jetzt wie folgt:

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Olympia 1914 Kassel e.V.“ Er hat seinen Sitz in Kassel.
- II. Der Verein ist unter der Nummer 820 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
- III. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie für die einzelnen von ihm betriebenen Sportarten Mitglied der jeweiligen Fachverbände, deren Satzungen und Ordnungen er uneingeschränkt anerkennt.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist in der Hauptsache die Pflege und Förderung des Fußball- und Tennissports. Der Verein kann jederzeit das Betätigungsangebot für seine Mitglieder erweitern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch – Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, – Durchführung von Vorträgen, Kursen sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen, - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Ausgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3 Gliederung

- I. Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine gesonderte Abteilung, die einen jeweils abgegrenzten Jugend- und Seniorenbereich haben sollte.

§ 4 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- I. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern and Ehrenmitgliedern.



§ 6 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann mit Zustimmung seiner Organe jede natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden.
- II. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- III. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- IV. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vereinsrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung des Vereinszwecks (§ 2) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen im Rahmen der von einzelnen Abteilungen des Vereins für ihren Bereich aufgestellten und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Nutzungsregelungen in Anspruch zu nehmen.
- II. Die Jugendmitglieder besitzen bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Sie haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- IV. Teilnahme am Vereinsvermögen besteht für die Mitglieder nur im Rahmen dieses Statuts und des allgemeinen Vereinsrechts nach dem BGB.
- V. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragsordnung, die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung bestimmt.
- VI. Die einzelnen Abteilungen können für ihren Mitgliederbereich mit Zustimmung des Vorstandes in ihren Abteilungsversammlungen für zweckgebundene Investitionen Sonderbeiträge beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- III. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- IV. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - groben unsportlichen Verhaltens oder
 - Beitragsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich binnen einer Frist von vier Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Hiergegen ist der Widerspruch beim Ältestenrat zulässig. Bestätigt dieser die Entscheidung des Vorstandes, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

- V. Mitglieder, die ausgeschlossen sind, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein. Sie sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt, zu entrichten.



§ 9 Einnahmen

- I. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen,
 - b) Aufnahmebeiträgen,
 - c) Einnahmen aus sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen,
 - d) Zuwendungen von öffentlichen Kassen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen,
 - e) Vermögenserträgen und sonstigen Einnahmen.

§ 10 Ausgaben

- I. Die Ausgaben des Vereins sind durch einen Haushaltsplan, der vom Vorstand rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres aufzustellen und durch den Vereinsrat zu genehmigen ist, festzulegen.
- II. Die Ausgaben bestehen aus:
 - sämtlichen laufenden Verwaltungsausgaben,
 - Aufwendungen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind
 - sonstigen Aufwendungen.
- III. Notwendige Ausgaben über den veranschlagten Haushaltsplan hinaus, die das Volumen der Mitgliederbeiträge um mehr als 10 % Überschreiten, bleiben bis zur Nachbewilligung durch den Vereinsrat gesperrt.

§ 11 Organe

- I. Organe des Vereins sind:
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) Vereinsrat
 - c) Mitgliederversammlung
 - d) Jugendbeirat
 - e) Ältestenrat
 - f) Abteilungsvorstände
- II. Die Wahl der Vereinsorgane mit Ausnahme der Mitgliederversammlung erfolgt für die Dauer von zwei Kalenderjahren und wird zu a), b) und e) durch die Mitgliederversammlung, zu d) und f) in den Abteilungsversammlungen vorgenommen.
- III. Wählbar sind - mit Ausnahme zum Jugendbeirat - Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) den Abteilungsvorsitzenden,
 - f) den Abteilungsjugendleitern,
 - g) einem nicht stimmberechtigten Mitglied des Jugendbeirates.
- II. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung. Er stellt den Haushaltsplan auf.
- III. Die Beschlussfassung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern und die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Einzelnen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- IV. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden



- V. Er überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und kann verbindliche Ordnungen erlassen und für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.
- VI. Er genehmigt die von den einzelnen Abteilungen aufgestellten Nutzungsregelungen für Vereinseinrichtungen
- VII. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 13 Vereinsrat

- I. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Vorstandsmitgliedern der einzelnen vom Verein betriebenen Abteilungen
 - c) dem Pressebeauftragten
 - d) dem Veranstaltungsbeauftragten
 - e) dem Jugendbeirat
 - f) drei Beisitzern je Abteilung
 - g) dem Ältestenrat
 - h) den Ehrenmitgliedern
 - i) maximal drei Beisitzer für neue Betätigungsangebote auf Benennung des Vorstandes
 - j) Kassenprüfer – ohne Stimmrecht -5- Vereinsatzung der Sportvereinigung Olympia 1914 Kassel e. V.
- II. Zu den Aufgaben des Vereinsrates gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes zwischen den Mitgliederversammlungen
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Geschäfts- und der Finanzordnung,
 - c) Beschlussfassung über haushaltsplanüberschreitenden Ausgaben (§ 10 Abs. III),
 - d) Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesen sind,
 - e) Beschlussfassung über mittel- und langfristige Fremdkapitalbeschaffung,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmebeiträge, ferner über Sonderumlagen - soweit diese nicht nach § 7 Abs. VI. den Abteilungsversammlungen zugewiesen sind.

Der Vereinsrat ist durch den Vorstand bei Bedarf mindestens einmal jährlich zwischen den Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereins- oder Tageszeitung den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften bekannt gegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Rechnungslegung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts,



- Entlastung und Wahl des Vereinsrates - soweit nicht dem Vorstand bzw. den Abteilungsversammlungen vorbehalten -,
- Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes - soweit nicht den Abteilungsversammlungen vorbehalten -,
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,

- Wahl der Kassenprüfer, jegliche Entscheidung über Anschaffung, Belastung and Veräußerung von Grundvermögen Genehmigung jeglicher Pachtverträge, die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren beinhaltet.

§ 17 Sondervorschriften für Abteilungen

- I. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie stellen Nutzungsregelungen für die von ihnen in Anspruch genommenen Vereinseinrichtungen auf.
- II. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- III. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von den Jugendabteilungen ihrer Mitgliederstärke entsprechend benannt.
Auf 50 Jugendliche entfällt ein Beiratsmitglied.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn sich um ein Vorstandsamt mehrere Mitglieder bewerben.
- III. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- IV. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- V. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt sind.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Vereins-Kassengeschäfte einschließlich der Buchungsunterlagen und Belege mindestens einmal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand sowie dem Vereinsrat jeweils Bericht zu erstatten.
Ferner erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung insoweit die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.



§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsrates eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen.

§ 22 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Vorstands-, Vereinsrats- und Abteilungsversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 23 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.
- II. Das bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen wird so verwendet, dass zunächst alle Verbindlichkeiten gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit Dritten entstanden sind.
- III. Das verbleibende Vermögen fällt dem Sportamt der Stadt Kassel zur Verwendung für die Förderung des Jugendsports zu.

§ 24 Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt an die Stelle des bisher geltenden Vereinsstatuts. Sie tritt in Kraft mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister.
- II. Sie ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 16.12.1994 beschlossen worden.

Kassel, 29.02.2012 (Gisela Gutbier, Protokollführerin) (Karl-Heinz Koch, Versammlungsleiter)